

Jugenddienst Bozen EO Statuten vom 08.05.2019

Art. 1: Name und Sitz

Der "Jugenddienst Bozen EO" ist ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinnabsichten ausgerichteter Verein. Er ist auf unbeschränkte Dauer gegründet und hat seinen Sitz bei folgender Adresse: Pfarrplatz 24, 39100 Bozen.

Art. 2: Rechtssubjekt

Beim Verein "Jugenddienst Bozen EO" handelt es sich um eine Organisation, welche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Dem Verein ist untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise zu verteilen.

Art. 3: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der gesamten Kinder- und Jugendarbeit vorwiegend auf dem Stadtgebiet von Bozen, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips. Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele.

Art. 4: Ehrenamtlichkeit

Alle Ämter und Funktionen in den Vereinsgremien werden ebenso wie die Tätigkeiten der Vereinsmitglieder ehrenamtlich erbracht.

Art. 5: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom Jugenddienst Bozen EO ausgeübt:

- Organisation und Ausübung von kulturellen und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse
- Kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke

In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Jugenddienstes Bozen EO insbesondere folgende Aufgaben:

- die Förderung, Unterstützung und Koordinierung der organisierten kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarreien, Vereinen und Verbänden,
- die Unterstützung offener Jugendarbeit und von Jugendtreffpunkten,
- die Förderung, Beratung und Umsetzung kultureller, freizeitorientierter und Sprachgruppen übergreifender Kinder- und Jugendarbeit,
- die Durchführung und Vermittlung der Beratung und Aus- und Weiterbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Jugendlichen und Eltern,
- die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Kinder- und Jugendgruppen auf dem Stadtgebiet von Bozen,
- Hilfeleistungen im Kontakt mit Behörden und anderen Vereinen und Verbänden,
- das Angebot von jugendspezifischen Projekten,
- die Durchführung von Zielgruppen orientierten Angeboten,
- die Zurverfügungstellung von Strukturen (wie Räume, Zeltplatz), Fahrzeugen (wie Kleinbus), Materialien und Hilfsmitteln,
- das bedarfsorientierte Angebot von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche,
- das bedarfsorientierte Angebot von Weiterbildungsangeboten für Kinder und Jugendliche, auch in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen,
- die Förderung und Unterstützung des ökumenischen, interreligiösen und interkulturellen Dialogs,
- die Vernetzung von Organisationen, Vereinen, Verbänden und öffentlichen Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit,

- die Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung und Wertschätzung jugendlicher Freiwilliger und Ehrenamtlicher.
- Zusätzlich werden sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinem Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Art. 6: Mitglieder

Der Verein wird getragen von seinen Mitgliedern, die sich mit seinem Zweck und seinen Aufgaben identifizieren und an ihrer Erfüllung ehrenamtlich mitwirken.

Mitglieder des Jugenddienstes Bozen können sein:

- alle Pfarreien auf dem Stadtgebiet von Bozen,
- alle Vereine und Verbände, die auf dem Stadtgebiet von Bozen Kinder- und Jugendarbeit betreiben oder unterstützen,
- alle anderen Vereinigungen und Privatpersonen, die sich mit dem Zweck und den Aufgaben des Jugenddienstes Bozen identifizieren und an ihrer Erfüllung ehrenamtlich mitwirken.

Das an den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Statuten und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung schriftlich entscheidet. Der Beschluss wird dem Ansuchenden schriftlich mitgeteilt. Im Fall der Nichtaufnahme eines Ansuchenden wird die Entscheidung begründet.

Art. 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder werden gleich behandelt. Demzufolge wird allen Mitgliedern ein aktives Wahlrecht in der Vollversammlung zugesprochen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen, dessen Interessen zu fördern und die Vereinsbeschlüsse zu beachten und die von der Vollversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und gültigen Vereinsbeschlüssen teilzuhaben sowie jederzeit in sämtliche Akten des Vereins durch Anfrage an den Vorstand innerhalb 30 Tage Einsicht zu nehmen. Die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie deren Leistungen werden ehrenamtlich erbracht und eventuelle Ämter ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres; er wird wirksam mit Abschluss desselben; der Austritt kann erst erfolgen, wenn das Mitglied allen seinen in den Satzungen oder gültigen Vereinsbeschlüssen festgehaltenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Satzungen oder die gültigen Vereinsbeschlüsse missachtet, in irgendeiner Weise den Verein schädigt oder den Vereinszielen entgegenarbeitet. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss gemäß Art. 24 Abs. 3 Zivilgesetzbuch (ZGB) von der Vollversammlung verfügt werden.
- durch den Tod des Mitgliedes, durch die Auflösung der Mitgliedskörperschaft oder durch die Auflösung des Vereins;

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 8: Die Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins "Jugenddienst Bozen EO" sind:

- 1. die Vollversammlung der Mitglieder
- 2. die/der Vorsitzende
- 3. der Vorstand
- 4. die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

Art. 9: Die Vollversammlung der Mitglieder

Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind. Minderjährige Mitglieder erhalten das passive Stimmrecht bei Erreichung der Volljährigkeit.

Art. 10: Einberufung und Leitung der Vollversammlung der Mitglieder

Ordentliche Vollversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Aktiv stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Gemäß Art. 20 Abs. 2 ZGB muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden, wenn dies 1/10 der Mitglieder mittels begründeten Antrags verlangt.

Die Vollversammlung leitet die/der Vorsitzende des Jugenddienstes Bozen, in deren/dessen Abwesenheit die/der Vizevorsitzende. In Abwesenheit beider, oder falls es die Mehrheit der anwesenden Vollversammlungsmitglieder verlangt, wählt die Vollversammlung selbst die Person, die die Vollversammlung leitet.

Art. 11: Beschlussfähigkeit der Vollversammlung und Vertretungen

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Änderung der Statuten sind die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

Jedes Mitglied sowie jede Vertreterin und jeder Vertreter eines Mitglieds haben eine Stimme.

Im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung kann sich eine stimmberechtigte Person durch eine andere mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmachten müssen der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Vollversammlung übergeben werden. Jedes Mitglied kann höchstens drei Vollmachten vorweisen.

Art. 12: Aufgaben der Vollversammlung der Mitglieder

Die Vollversammlung der Mitglieder des Jugenddienstes Bozen hat folgende Aufgaben:

- 1. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- 2. die Wahl und Abwahl der/des Vorsitzenden und der/des Vizevorsitzenden,
- 3. die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
- 4. der Ausschluss von Mitgliedern,
- 5. die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber,
- 6. die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit,
- 7. die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über das Jahrestätigkeitsprogramm für das darauffolgende Jahr,
- 8. die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- 9. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- 10. die Auflösung des Vereins.
- 11. Sie behandelt und beschließt außerdem alle anderen, die Führung des Vereins betreffenden Gegenstände, welche ihr zur Entscheidung als ordentlicher Punkt der Tagesordnung vom Vorstand oder über schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens 1/10 der Vollversammlungsmitglieder unterbreitet wird.

Art. 13: Die/der Vorsitzende

Die/der Vorsitzende wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Anschließend wird die/der Vize-Vorsitzende ebenfalls in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn im Laufe eines Geschäftsjahres die/der Vorsitzende und die/der Vize-Vorsitzende ausscheiden, so ist vom Vorstand sobald wie möglich eine außerordentliche Vollversammlung mit vorgezogenen Neuwahlen einzuberufen.

Art. 14: Aufgaben der/des Vorsitzenden

Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen. Sie/er leitet die Vollversammlung. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden vertritt die/der Vize-Vorsitzende den Verein nach innen und nach außen.

Art. 15: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der/dem Vorsitzenden.
- der/dem Vize-Vorsitzenden,
- fünf weiteren Personen.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung nach Wahl der/des Vorsitzenden und der/des Vize-Vorsitzenden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, die eigenen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe Fachkräfte, ohne Stimmrecht, hinzuzuziehen.

Außerdem kann der Vorstand bis zu zwei Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren.

Der Vorstand muss vor Ende der Amtsdauer neu gewählt werden, wenn neben der/dem Vorsitzenden und der/dem Vize-Vorsitzenden weniger als zwei Personen im Vorstand bleiben. Sofern weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet, kann die Vollversammlung für die Ausgeschiedenen Ersatzmitglieder wählen. Diese bleiben bis zum Ende der Amtsdauer im Amt.

Art. 16: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand des Jugenddienstes Bozen hat folgende Aufgaben:

- Der Vorstand verwaltet und führt den Verein.
- Er beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Vollversammlung ein.
- Er ist im Rahmen der von den Statuten und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Aufgaben des Vereins verantwortlich.
- Er entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Er entscheidet über den Abschluss von Konventionen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will.
- Er arbeitet das Jahresprogramm mit Haushaltsvoranschlag in dem von der Vollversammlung vorgegebenen Rahmen aus.
- Er entscheidet über Gesuche zur Aufnahme in den Jugenddienst Bozen EO.
- Er sorgt für die Beschaffung finanzieller Mittel für den Jugenddienst Bozen EO.
- Er strebt eine umfassende Trägerschaft und breite Unterstützung des Jugenddienst Bozen EO an.
- Er sorgt für gute Beziehungen zu den Behörden und anderen Vereinen.
- Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- Er unterstützt und berät die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit.
- Er arbeitet den Stellenplan für die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.
- Er erstellt eine Dienstbeschreibung für die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und schlägt sie der Vollversammlung vor.

Art. 17: Die Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzung wird von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Sitzung muss ein Protokoll abgefasst werden.

Art. 18: Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer*innen

Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (2) werden von der Vollversammlung für drei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle über das laufende Geschäft sowie die Überprüfung der Jahresabrechnung, über die sie der Vollversammlung berichten.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Das Kontrollorgan wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sind mehr als zwei Kandidaten/innen, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einer/einem Rechnungsprüfer/in zusammen, welche/r über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

Art. 19: Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugenddienstes Bozen werden vom Vorstand eingestellt. Ihr Verhältnis zum Jugenddienst Bozen EO wird durch einen Arbeitsvertrag geregelt.

Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten nach den vom Vorstand erstellten und von der Vollversammlung genehmigten Dienstbeschreibungen.

Der Jugenddienst Bozen EO kann sich nach Bedarf anderer externer Mitarbeiter bedienen.

Art. 20: Vermögen und Finanzen

Der Jugenddienst Bozen EO erhält die für seinen Betrieb und seine Arbeit erforderlichen Mittel aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Teilnahmegebühren der Mitglieder für Leistungen des Vereins,
- c) Beiträgen oder anderen Zuwendungen der öffentlichen Körperschaften und Anstalten, sofern sie ausschließlich für bestimmte nachgewiesene Tätigkeiten oder Vorhaben gezahlt werden,
- d) Beiträgen und anderen Zuwendungen internationaler Organisationen,
- e) Schenkungen und Vermächtnissen,
- f) Vergütungen aufgrund von Vereinbarungen,
- g) Einnahmen aus Nebentätigkeiten in Handel oder Produktion, die zur Verschaffung der zum Betrieb oder Organisation unbedingt erforderlichen Mittel beitragen können.

Das Vermögen kann ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

Art. 21: Auflösung des Vereins

Der Verein kann gemäß Art. 21 Abs. 3 ZGB nur mit Beschluss einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins geschieht durch die Vollversammlung.

Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz dem Verein Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste Südtirols EO mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet der Stadt Bozen zugeführt. Sollte dies nicht möglich sein, fällt es einer anderen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu.

Art. 22: Rechtliche Bestimmungen

Alle nicht im Statut festgelegten Punkte werden durch die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen geregelt.